



Amtsblatt

für den Landkreis Cham



Nr. 13

Donnerstag, 17. April 2025

Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Nachruf Herr Reimund Früchtl 39
- Nachruf Frau Elvira Meier 40
- Ausschreibung für den Denkmalschutzpreis des Landkreises Cham im Jahr 2025 40
- Ausschreibung für den Umweltschutzpreis des Landkreises Cham im Jahr 2025 41
- Sanierung eines Bürogebäudes und Umnutzung des Dachgeschosses Fl.Nr.877/6 42

Sonstige Bekanntmachungen:

- Haushaltssatzung 2025 des Zweckverbandes Jugendhaus Waldmünchen 44

NACHRU F

Der Landkreis Cham trauert um

Herrn Reimund Früchtl

Der Verstorbene war ab Juni 1994 als Beamter des Landkreises Cham zunächst im Bereich Schulen und Erschließungsbeitragsrecht eingesetzt, ehe er später in das Sachgebiet „Haupt- und Personalverwaltung“ wechselte. Im Jahr 2006 wechselte Reimund Früchtl in das „Büro Landrat“, wo er bis zu seinem Ausscheiden im Oktober 2024 tätig war und neben den Kreistagsangelegenheiten für den Vollzug des Ordensrechts und staatlicher Auszeichnungen zuständig war. Zudem war Reimund Früchtl für den Bereich der Öffentlichkeitsarbeit eine wichtige Stütze. Er trug zum Gelingen zahlreicher wichtiger Veranstaltungen des Landkreises bei und war damit maßgeblich am positiven Erscheinungsbild unseres Landkreises beteiligt.

Die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse plante er stets mit großer Sorgfalt, inhaltlich akribisch und mit Blick für das Detail. Seine fundierten Rechtskenntnisse, insbesondere des Kommunalrechts und der Landkreisordnung, kamen ihm hierbei stets zugute. Aufgrund seiner Hilfsbereitschaft, Kollegialität und nicht zuletzt wegen seines Humors war Reimund Früchtl sowohl bei seinen Kolleginnen und Kollegen als auch bei den Mitgliedern des Kreistags ein anerkannter und geschätzter Ansprechpartner.

Der Landkreis Cham trauert um einen ehemaligen Kollegen und Mitarbeiter, der im Landratsamt, insbesondere im Büro Landrat, große Anerkennung und Wertschätzung genoss.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Cham, im April 2025

Markus Müller
Stellv. Landrat

Corinna Kurnoth
Vorsitzende des Personalrats

NACHRUUF

Der Landkreis Cham trauert um

Frau Elvira Meier

Die Verstorbene war seit 1970 beim Landratsamt Cham beschäftigt und hier bis zu Ihrem Renteneintritt über mehr als 40 Jahre im Bereich der Ausbildungsförderung tätig.

Mit vorbildlicher Dienstauffassung und hoher Leistungsbereitschaft erledigte sie die ihr zugewiesenen Aufgaben. Wir verlieren mit ihr eine stets freundliche, zuverlässige und verantwortungsbewusste Mitarbeiterin sowie eine geschätzte Kollegin.

Der Landkreis Cham trauert um eine ehemalige Kollegin und Mitarbeiterin, die während ihrer Dienstzeit und darüber hinaus Anerkennung und Wertschätzung genoss.

Wir werden ihr ein ehrendes Gedenken bewahren.

Cham, im April 2025

Franz Löffler
Landrat

Corinna Kurnoth
Vorsitzende des Personalrats

Ausschreibung für den Denkmalschutzpreis des Landkreises Cham im Jahr 2025

Der Landkreis Cham beabsichtigt auch im Jahr 2025 für herausragende Leistungen oder Maßnahmen auf dem Gebiet des Denkmalschutzes einen Denkmalschutzpreis zu verleihen.

Teilnahmeberechtigung, Bewerbung und Ausschreibung richten sich nach den vom Kreistag beschlossenen Richtlinien.

Danach sind teilnahmeberechtigt alle natürlichen Personen, Personengruppen, Vereine oder juristische Personen, die im Landkreis Cham wohnen bzw. ihren Wohnsitz haben. Auswärtige Personen können nur ausgezeichnet werden, wenn ihre Leistungen oder Maßnahmen im Landkreis wirksam werden. Eine wiederholte Verleihung des Denkmalschutzpreises ganz oder teilweise an denselben Preisträger ist erst nach Ablauf von fünf Jahren zulässig.

Die Vorschläge, die jedermann tätigen kann und die Bewerbungen sind bis spätestens Freitag, **30.05.2025** (Bewerbungstermin) an das Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham, mit dem Begriff „Denkmalschutzpreis 2025“ zu richten.

Der Vorschlag oder die Bewerbung ist zu begründen.

Die Leistung der Maßnahme soll dabei beschrieben und erläutert werden.

Für Vorschläge ist das Einverständnis des Genannten erforderlich. Die Einverständniserklärung des Genannten ist mit dem Vorschlag einzureichen.

Der Denkmalschutzpreis wird als Geldpreis vergeben. Er kann auf mehrere Preisträger entweder gleichmäßig oder gestaffelt aufgeteilt werden. Zusätzlich erhalten der oder die Preisträger eine Urkunde. Die eingegangenen Vorschläge bzw. Bewerbungen werden im Landratsamt unter Aufsicht des Landrats geprüft und dem Kreistag mit einer Stellungnahme und Empfehlung vorgelegt.

Bei mehr als fünf zulässigen Bewerbungen oder Vorschlägen müssen dem Kreistag nach der Vorprüfung maximal die fünf preiswürdigsten Vorschläge mit Stellungnahmen und Empfehlungen vorgelegt werden. Über die Empfehlung der Vorprüfung entscheidet dann der Kreistag in nichtöffentlicher Sitzung. Die Verleihung des Denkmalschutzpreises erfolgt durch den Landrat.

Auf den Denkmalschutzpreis besteht kein Rechtsanspruch. Der Rechtsweg ist für die Prüfung und Preisverleihung ausgeschlossen.

Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten:

Die personenbezogenen Daten werden für folgenden Zweck verarbeitet:

Vorschläge, Überprüfung, Vorbereitung, Organisation und Durchführung verschiedener kommunaler Ehrungen, Auszeichnungen und Ordensverleihungen

Diese unterliegen der Zweckbindung und werden auf Grundlage von Art. 27 BayDSG sowie Art. 4, 5 und 57 Abs. 1 LKrO verarbeitet.

Die DSGVO ist daher nach Art. 2 Abs. 2 Buchst. a DSGVO auf die Verarbeitung personenbezogener Daten für diesen Zweck nicht unmittelbar anwendbar.

Die vollständigen Informationen zum Datenschutz erhalten Sie über das zuständige Sachgebiet sowie auf unserer Internetseite <https://www.landkreis-cham.de/meta/datenschutz/>.

Cham, 07.04.2025
Landkreis Cham

Franz Löffler
Landrat

Ausschreibung für den Umweltschutzpreis des Landkreises Cham im Jahr 2025

Der Landkreis Cham beabsichtigt auch im Jahr 2025 für herausragende Leistungen oder Maßnahmen auf dem Gebiet des Umweltschutzes einen Umweltschutzpreis zu verleihen.

Teilnahmeberechtigung, Bewerbung und Ausschreibung richten sich nach den vom Kreistag beschlossenen Richtlinien.

Danach sind teilnahmeberechtigt alle natürlichen Personen, Personengruppen, Vereine oder juristische Personen, die im Landkreis Cham wohnen bzw. ihren Wohnsitz haben. Auswärtige Personen können nur ausgezeichnet werden, wenn ihre Leistungen oder Maßnahmen im Landkreis wirksam werden. Eine wiederholte Verleihung des Umweltschutzpreises ganz oder teilweise an denselben Preisträger ist erst nach Ablauf von fünf Jahren zulässig.

Die Vorschläge, die jedermann tätigen kann und die Bewerbungen sind bis spätestens Freitag, **30.05.2025** (Bewerbungstermin) an das Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham, mit dem Begriff „Umweltschutzpreis 2025“ zu richten. Der Vorschlag oder die Bewerbung ist zu begründen. Die Leistung der Maßnahme soll dabei beschrieben und erläutert werden. Für Vorschläge ist das Einverständnis des Genannten erforderlich. Die Einverständniserklärung des Genannten ist mit dem Vorschlag einzureichen.

Der Umweltschutzpreis wird als Geldpreis vergeben.

Er kann auf mehrere Preisträger entweder gleichmäßig oder gestaffelt aufgeteilt werden.

Zusätzlich erhalten der oder die Preisträger eine Urkunde. Die eingegangenen Vorschläge bzw. Bewerbungen werden im Landratsamt unter Aufsicht des Landrats geprüft und dem Kreistag mit einer Stellungnahme und Empfehlung vorgelegt.

Bei mehr als fünf zulässigen Bewerbungen oder Vorschlägen müssen dem Kreistag nach der Vorprüfung maximal die fünf preiswürdigsten Vorschläge mit Stellungnahmen und Empfehlungen vorgelegt werden. Über die Empfehlung der Vorprüfung entscheidet dann der Kreistag in nichtöffentlicher Sitzung. Die Verleihung des Umweltschutzpreises erfolgt durch den Landrat.

Auf den Umweltschutzpreis besteht kein Rechtsanspruch. Der Rechtsweg ist für die Prüfung und Preisverleihung ausgeschlossen.

Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten:

Die personenbezogenen Daten werden für folgenden Zweck verarbeitet:

Vorschläge, Überprüfung, Vorbereitung, Organisation und Durchführung verschiedener kommunaler Ehrungen, Auszeichnungen und Ordensverleihungen

Diese unterliegen der Zweckbindung und werden auf Grundlage von Art. 27 BayDSG sowie Art. 4, 5 und 57 Abs. 1 LKrO verarbeitet.

Die DSGVO ist daher nach Art. 2 Abs. 2 Buchst. a DSGVO auf die Verarbeitung personenbezogener Daten für diesen Zweck nicht unmittelbar anwendbar.

Die vollständigen Informationen zum Datenschutz erhalten Sie über das zuständige Sachgebiet sowie auf unserer Internetseite <https://www.landkreis-cham.de/meta/datenschutz/>.

Cham, 07.04.2025
Landkreis Cham

Franz Löffler
Landrat

Bekanntmachung:

Öffentliche Zustellung der Baugenehmigung des Landratsamtes Cham vom 09.04.2025, Az. BauR-6024.2-2556-2024-B, gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung – BayBO – an die beteiligten Grundstücksnachbarn.

Mit Bescheid des Landratsamtes Cham vom 09.04.2025, Az. BauR-6024.2-2556-2024-B, wurde dem Landkreis Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham die Baugenehmigung für folgendes Vorhaben erteilt:

Bauliche Maßnahme durch den Landkreis Cham auf der Fl.-Nr. 877/6, Gemarkung Cham: Sanierung eines Bürogebäudes und Umnutzung des Dachgeschosses

Die Zustellung der Baugenehmigung erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** (siehe nachfolgende Hinweise) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift oder in Ablichtung beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13, Seite 390 vom 29. Juni 2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannten Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

- a) Die Zustellung der vorgenannten Baugenehmigung in Form der öffentlichen Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung gegenüber den beteiligten Nachbar als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO), d. h. ab diesem Zeitpunkt läuft die Klagefrist.
- b) Die Baugenehmigung vom 09.04.2025 einschließlich der genehmigten Pläne kann im Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham, Zi.Nrn. 256, 257 während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Cham, 09.04.2025
Landkreis Cham

Michael Kagermeier
Bauamt

Lageplan M= 1:1000

Figure 1. The effect of the initial concentration of the monomer on the polymerization of *l*-lysine. The polymerization was carried out at 30°C for 24 h in the presence of 0.01 M of the initiator. The initial concentration of the monomer was 0.01 M (○), 0.02 M (□), 0.03 M (△), 0.04 M (◇), 0.05 M (◇), 0.06 M (◇), 0.07 M (◇), 0.08 M (◇), 0.09 M (◇), 0.10 M (◇), 0.11 M (◇), 0.12 M (◇), 0.13 M (◇), 0.14 M (◇), 0.15 M (◇), 0.16 M (◇), 0.17 M (◇), 0.18 M (◇), 0.19 M (◇), 0.20 M (◇), 0.21 M (◇), 0.22 M (◇), 0.23 M (◇), 0.24 M (◇), 0.25 M (◇), 0.26 M (◇), 0.27 M (◇), 0.28 M (◇), 0.29 M (◇), 0.30 M (◇), 0.31 M (◇), 0.32 M (◇), 0.33 M (◇), 0.34 M (◇), 0.35 M (◇), 0.36 M (◇), 0.37 M (◇), 0.38 M (◇), 0.39 M (◇), 0.40 M (◇), 0.41 M (◇), 0.42 M (◇), 0.43 M (◇), 0.44 M (◇), 0.45 M (◇), 0.46 M (◇), 0.47 M (◇), 0.48 M (◇), 0.49 M (◇), 0.50 M (◇), 0.51 M (◇), 0.52 M (◇), 0.53 M (◇), 0.54 M (◇), 0.55 M (◇), 0.56 M (◇), 0.57 M (◇), 0.58 M (◇), 0.59 M (◇), 0.60 M (◇), 0.61 M (◇), 0.62 M (◇), 0.63 M (◇), 0.64 M (◇), 0.65 M (◇), 0.66 M (◇), 0.67 M (◇), 0.68 M (◇), 0.69 M (◇), 0.70 M (◇), 0.71 M (◇), 0.72 M (◇), 0.73 M (◇), 0.74 M (◇), 0.75 M (◇), 0.76 M (◇), 0.77 M (◇), 0.78 M (◇), 0.79 M (◇), 0.80 M (◇), 0.81 M (◇), 0.82 M (◇), 0.83 M (◇), 0.84 M (◇), 0.85 M (◇), 0.86 M (◇), 0.87 M (◇), 0.88 M (◇), 0.89 M (◇), 0.90 M (◇), 0.91 M (◇), 0.92 M (◇), 0.93 M (◇), 0.94 M (◇), 0.95 M (◇), 0.96 M (◇), 0.97 M (◇), 0.98 M (◇), 0.99 M (◇), 1.00 M (◇).

Bekanntmachung des Zweckverbandes Jugendhaus Waldmünchen

I.

Aufgrund der §§ 16 und 17 der Verbandssatzung vom 23.01.1980 in der Fassung vom 30.05.2000 (RABl S. 55), zuletzt geändert mit Satzung vom 08.11.2019 (RABl S. 88) und der Art. 41 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573) hat die Verbandsversammlung des „Zweckverbandes Jugendhaus Waldmünchen“ in ihrer öffentlichen Sitzung vom 07.04.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigeheftete Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in Einnahmen und Ausgaben mit **100.700 €** und

im **Vermögenshaushalt** in Einnahmen und Ausgaben mit **100.000 €** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **100.000 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder zu gleichen Teilen umgelegt.

2. Investitionsumlage

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **20.000 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder zu gleichen Teilen umgelegt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **10.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 09.04.2025 Az. ROP-SG12-1512.2-17-12-2 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung 2025 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich sein. Im Übrigen ist die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle des Zweckverband Jugendhaus Waldmünchen (Stadt Waldmünchen/Rathaus, Zimmer 17), während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich einzusehen.

Waldmünchen, den 15.04.2025

Zweckverband Jugendhaus Waldmünchen
Markus Ackermann, Verbandsvorsitzender